

**STIMULIERUNG VON KOOPERATIONEN ZUR UMSETZUNG VON KOOPERATIVEN
FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN BZW. ZUR UMSETZUNG VON KOOPERATIVEN
ORGANISATIONSVORHABEN BEI DEN OÖ. UNTERNEHMEN (SKU)**

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-Wi/E-78

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Dieser Antrag ist vollständig vor Projektbeginn einzubringen!

Förderungswerber/in

Name/Firmenwortlaut	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Firmenbuch-Nummer/ Vereinsregister-Nummer/ Gewerberegister-Nummer	_____
ÖGK-Beitragskontonummer	_____
Geschäftsleitung	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Telefon _____ E-Mail _____ Position im Unternehmen/Verein/Organisation _____
Projektverantwortliche/r	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Telefon _____ E-Mail _____
Unternehmensbasisdaten (gemäß Definition EU)	<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen <input type="checkbox"/> großes Unternehmen
Eigentümeridentität (Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen)	<input type="checkbox"/> Partnerunternehmen von Kooperationspartner Fa. _____ <input type="checkbox"/> verbundenes Unternehmen mit Kooperationspartner Fa. _____ <input type="checkbox"/> keine Eigentümeridentität zwischen den KooperationspartnerInnen
Vorsteuerabzugsberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschäftigte (nach Köpfen)	
Beschäftigte zum Zeitpunkt der Antragstellung in Oberösterreich	_____
Beschäftigte nach Projektende in Oberösterreich	_____

Projekt

Projekttitel	
Kurzbeschreibung des Projekts	
Durchführungszeitraum	<hr/> <i>Es wird ersucht, dass sowohl der Projektbeginn als auch das Projektende angeführt wird. Hinweis: Der Durchführungszeitraum ist grundsätzlich mit max. 2 Jahren beschränkt.</i>
Liegt eine Bestellung/Beauftragung und/oder eine frühere Verpflichtung vor, die das Projekt unumkehrbar macht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Projektstandort (in Oberösterreich)	

Bezug zur aktuellen Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich „#upperVISION2030“

Sie finden das Programmbuch unter www.uppervision.at

Handlungsfelder und Zielsetzungen

(Mehrfachauswahl möglich)

Handlungsfeld Digitale Transformation:

Ziel 1:

Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence, etc., in den prioritären Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung.

Ziel 2:

Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human Centered Artificial Intelligence und Setzen von Qualitätsstandards bei der Validierung von AI-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung.

Handlungsfeld Effiziente und nachhaltige Industrie & Produktion:

Ziel 1:

Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort, um weiterhin innovative Produkte und Dienstleistungen auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.

Ziel 2:

Erhöhung der Effizienz der OÖ Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OO als Region für „Responsible Technologies & Management“.

Handlungsfeld Systeme & Technologien für den Menschen:

Ziel 1:

Internationale Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen an der Schnittstelle Mensch/Maschine, insbesondere in den Bereichen Automatisierung und Robotik.

Ziel 2:

Transfer von Oö. Schlüsseltechnologien und Kernkompetenzen aus der Produktion in die Medizintechnik, insbesondere in den Bereichen Digital Health bzw. Medical Materials.

Handlungsfeld Connected & Efficient Mobility:

Ziel 1:

Positive Nutzung des Strukturwandels in der Oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.

Ziel 2:

Positionierung Oberösterreichs als attraktiven Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzung neuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.

Konkrete Darstellung des Projektbeitrages zur Erreichung der oben ausgewählten Zielsetzungen.

--

Kosten / Finanzierung

PROJEKTKOSTEN (Anteil der Förderwerber/in)		Förderbare Kosten
Personalkosten		
Kosten für F&E-Einrichtungen beauftragt zur Durchführung von F&E Tätigkeiten		
Dienstleistungen, die zur Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens unabdingbar sind (Keine Projektmanagementkosten!)		
Sach- und Materialkosten (bei Technologievorhaben)		
Summe der Projektkosten		
PROJEKTFINANZIERUNG	Fremdfinanzierung (inkl. Förderung)	
	Eigenfinanzierung	
	Summe der Projektfinanzierung (=Summe der Projektkosten)	
PROJEKTFÖRDERUNG	<input type="checkbox"/> Auf Basis des Programmdokuments des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Kooperationen zur Umsetzung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von Kooperativen bei den öö. Unternehmen (SKU) beantrage(n) ich (wir) einen Landes <u>zuschuss</u> von _____ EUR.	
	Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung _____ EUR	

Weitere Förderungen (andere Förderungsstellen)

Weitere beantragte Förderungen zum selben Projekt

Wird oder wurde für dasselbe Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, sonstige Rechtsträger) ersucht?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<i>Änderungen bzw. nach Antragstellung beantragte Förderungen sind dem Land Oö. bekannt zu geben.</i>			
Förderungsstelle	Art der Förderung	Datum des Antrages	Höhe der Förderung

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- | | | |
|---|------------------------------------|--|
| 1. Kooperationsvereinbarung | <input type="checkbox"/> liegt bei | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| 2. Gewerbeberechtigung | <input type="checkbox"/> liegt bei | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| 3. Jahresabschlüsse inkl. Prüfberichte der letzten 2 Geschäftsjahre (ev. vorläufiger Jahresabschluss) | <input type="checkbox"/> liegt bei | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| 4. Aussagekräftiger Business-Plan, sofern die Unternehmensgründung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt | <input type="checkbox"/> liegt bei | <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ergänzungen

De-minimis-Beihilfen:

Das oben genannte Unternehmen bewirbt sich um die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung. Ein Unternehmen (inkl. verbundener Unternehmen) darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Hinweis: Bitte beachten Sie Artikel 5 betreffend Kumulierung.

Ich (Wir) habe(n) im aktuellen Steuerjahr und in den zwei vergangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen erhalten

Ja Nein

Wenn ja, füllen Sie bitte die nachfolgende Tabelle aus:

Bezeichnung der De-minimis Beihilfe (z.B. Förderschiene)	Aktenzahl/ Projektnummer	Datum des Bewilligungszeitpunktes (z.B. Vertragsdatum)	Höhe der Beihilfe	Subventionswert ¹ (Barwert)
Summe				

Hinweis zu Artikel 2 Abs 2: Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in **mindestens einer** der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a) bis d) stehen, werden als einziges Unternehmen betrachtet.

¹ Der tatsächliche Subventionswert kann nur ex post berechnet werden. Im Fall einer Zinsbeihilfe ist der Subventionswert aus der Differenz zwischen effektiv gezahlten Zinsen und kalkulatorischen Vergleichszinsen (marktübliche Zinssätze) abzuleiten, wobei die „ersparten“ Zahlungen auf einen Barwert abdiskontiert werden müssen.

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten.

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung auf Grund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

- Ja Nein

Wenn ja: am _____

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) sowohl die "Richtlinie zum Technologiekooperationsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich", das "Programmdokument des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Kooperationen zur Umsetzung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. zur Umsetzung von kooperativen Organisationsvorhaben bei den Oö. Unternehmen (SKU)" und die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sowie die beiliegende Datenschutzinformationen (Anlage 1 – Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) und die Datenschutzinformation der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH gelesen zu haben und vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
 - die sich aus § 7 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ vorliegen.
2. Mir (uns) ist bekannt, dass das Programmmanagement bzw. -monitoring für dieses Förderprogramm von Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH wahrgenommen wird. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von Beratungen zum Förderprogramm, die Unterstützung bei der Förderantragserstellung, die Begleitung und Endkontrolle sowie die formale und inhaltliche Evaluierung genehmigter Förderungsprojekte, das Programm-Controlling sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Programm. Für Zwecke der Abwicklung und Evaluierung des Förderprogramms tauschen der Fördergeber und das Programmmanagement die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich (Wir) bin (sind) folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag von Land Oberösterreich und Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH verarbeitet werden.
3. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die von mir (uns) übermittelten Unterlagen mit den darin enthaltenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten unter Umständen zum Zweck der Prüfung des Ansuchens bzw. Projekts an eventuell beauftragte externe Gutachter/Experten übermittelt werden.
4. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden (personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag) anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
5. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag an das Land Oberösterreich bzw. das Programmmanagement bekanntgebe, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen oder bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und sowohl das Land Oberösterreich als auch Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH berechtigt sind, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich bzw. Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
6. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung dieses Förderungsantrages erkläre(n) ich (wir) eidesstaatlich, dass mir (uns) sämtliche Bestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis-Beihilfen-Verordnung“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätige(n) ich (wir), nach der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis-Beihilfen-Verordnung“) eingehalten werden und verpflichte(n) mich (uns), umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass diese „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben.
7. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) eidesstaatlich,
 - dass die im Antrag unter dem Punkt „Ergänzungen“ gemachten Angaben zum antragstellenden Unternehmen der Definition „ein einziges Unternehmen“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Beihilfen) entsprechen sowie
 - unter Anwendung des Artikels 3 Abs 8 und 9, gesellschaftsrechtliche Änderungen überprüft und beachtet wurden.

1) Förderungsrichtlinien „Förderung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der Cluster-Initiativen in OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung verlaublich auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

2) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

8. Darüber hinaus

- stimme(n) ich (wir) ausdrücklich zu, dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (<https://www.landoberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>) zu finden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.